

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Inden
für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Jülich und den Strafkammern des
Landgerichts Aachen

Der Rat der Gemeinde Inden hat in der Sitzung am 12.06.2013 den Beschluss über
die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht
Aachen und das Amtsgericht Jülich gefasst.

Die Listen liegen gemäß §36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit
vom

15.07.2013 – 22.07.2013

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

Gemeinde Inden, Rathaus Zi. 3, Rathausstr. 1, 52459 Inden

(Öffnungszeiten: mo.-fr. 08.00-12.00 Uhr, mo.–mi. 14.00–16.00 Uhr, do. 14.00–18.00 Uhr)

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach
Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Ort angeben) Einspruch mit der
Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden,
die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht
aufgenommen werden durften oder sollten.

Gemeinde Inden
Der Bürgermeister
Schuster

Anhang (Text der §§ 32 bis 34 GVG)

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) §32 GVG (Gesetz)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) §33 GVG (Gesetz)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) §34 GVG (Gesetz)

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.